

Juristen und Rechtswissenschaftler richte, die sich dem Recht und dem Frieden verpflichtet fühlen:

1. Das Nürnberger Urteil behandelte ausführlich die Frage, daß sich kein Nazi- und Kriegsverbrecher darauf berufen kann, seine Taten seien zur Zeit ihrer Begehung „legal“ gewesen, ein Grundsatz, der sich sinngemäß auch auf Strafausschließungsgründe erstreckt.

2. Obgleich die Bestimmungen über Verjährung der Strafverfolgung im Strafgesetzbuch — als Teil des materiellen Strafrechts — enthalten sind, sind sie ihrem Wesen nach — entsprechend von führenden westdeutschen Strafrechtlern vertretenen Auffassungen — prozessuale Bestimmungen, so daß die ganze Problematik des behaupteten Verbots der Rückwirkung von Strafgesetzen und des Wegfalls von Strafausschließungsgründen auf sie überhaupt keine Anwendung finden kann.

Damit sollten sich die westdeutschen Juristen auseinandersetzen.

Geradezu provokatorisch ist die weitere Folgerung in jenen Ausführungen im „Informationsdienst der Bundesregierung“, mit einer Sonderregelung zur Verlängerung der Strafverfolgungsfrist für Nazi-verbrechen über den 8. Mai 1965 hinaus werde die Einrichtung der Verjährung durchbrochen, und das gefährde den Rechtsfrieden. Ich möchte nicht bereits Gesagtes wiederholen, sondern nur noch einmal feststellen: Die elementarsten Grundsätze des Rechts verlangen gerade die konsequente Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher im Interesse des Friedens und der Rechtssicherheit.

Da von den friedliebenden und demokratischen Kräften in vielen Ländern und auch in Westdeutschland die ganze Haltlosigkeit derartiger scheinrechtlicher Argumentationen durchschaut wird, nimmt die Bundesregierung Zuflucht zu einem Grund, der außerhalb jeder rechtlichen Erwägungen und zu beweisender Gründe liegt. Man sagt, es sei nunmehr die Zeit der Versöhnung und des Vergessens gekommen, und man dürfe auch nicht immer das eigene Nest beschmutzen; daher müsse auch mit den Kriegsverbrecherprozessen Schluß gemacht werden. Daß auf dieser Grundlage aber gerade die Versöhnung, die Wiederherstellung des Ansehens des deutschen Volkes bei den anderen Völkern ausgeschlossen ist, beweisen die vielen empörten Stimmen der Weltöffentlichkeit zur in Westdeutschland vorgesehenen Verjährung dieser Verbrechen.